

Entlöhnung Betreuungsperson

1. Januar 2026 – 31. Dezember 2026

STUNDENLOHN

KLEINKINDER BIS 24 MONATE & KINDER MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

	BIS ZUM 50. ALTERSJAH		AB VOLLENDETEM 50. ALTERSJAH	
Stundenlohn		CHF 10.28		CHF 10.28
Ferienentschädigung	10.64 %	CHF 1.09	13.04%	CHF 1.34
Feiertagsentschädigung	3 %	CHF 0.31		CHF 0.31
Stundenlohn brutto total		CHF 11.68		CHF 11.93

STUNDENLOHN

KINDER AB 24 MONATE

	BIS ZUM 50. ALTERSJAH		AB VOLLENDETEM 50. ALTERSJAH	
Stundenlohn		CHF 6.85		CHF 6.85
Ferienentschädigung	10.64 %	CHF 0.73	13.04%	CHF 0.89
Feiertagsentschädigung	3 %	CHF 0.21		CHF 0.21
Stundenlohn brutto total		CHF 7.78		CHF 7.95

Bei der Lohnabrechnung kann es aufgrund von Rundungsdifferenzen zu geringfügigen Abweichungen kommen.

ZUSÄTZLICHE ENTSCHÄDIGUNGEN

Morgenessen	CHF 3.00	
Znüni	CHF 2.00	
Mittagessen	CHF 6.00	(bis vollendetes 9. Lebensjahr)
Mittagessen	CHF 8.00	(ab 10. Altersjahr)
Zvieri	CHF 3.00	
Nachtessen	CHF 4.00	
Wochenend- und Feiertagszuschlag	CHF 1.50	pro Betreuungsstunde
Übernachtungspauschale	CHF 25.00	
Wartezeit	CHF 2.00	pro Stunde

INFRASTRUKTURBEITRAG

CHF 0.50 pro Betreuungsstunde Zuschlag für alle mit der Tätigkeit verbundenen Betriebskosten (Elektrizität, Wasser, Miete, Verbrauchsmaterial etc.).

PAUSCHALENTSCHÄDIGUNGEN:

Administrationsbeitrag CHF 30.00 pro Jahr

Aufwand für Telefonate, Rapportierung, Austausch

Gespräche CHF 25.00 pro Gespräch

Probezeit-, Standort- oder Mitarbeitergespräche

Zusammenführung CHF 25.00 pro Zusammenführung

Zusammenführung abgebende Eltern

SOZIALLEISTUNGEN AB 1. JANUAR 2026

Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV/IV/EO

5,3 % der Lohnsumme*

Arbeitslosenversicherung ALV

1,1 % der Lohnsumme*

Berufliche Vorsorge BVG (AHV-Lohn > CHF 22'680.-)*

pers. Prämie ½ zu Lasten des Vereins

Berufsunfall BU

Prämie zu Lasten des Vereins

Nichtberufsunfall NBU

Prämie zu Lasten des Vereins

Krankentaggeld KTG

Prämie zu Lasten des Vereins

Haftpflichtversicherung/Rechtsschutz

Prämie zu Lasten des Vereins

* Die Abzüge / Beträge entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen 2025. Allfällige Anpassungen können erst Ende Jahr kommuniziert werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- Ist die Betreuungsperson der Quellensteuerpflicht unterstellt, wird die Steuer gemäss den kantonalen Vorgaben in Abzug gebracht.
- Der Lohnausweis wird jährlich durch die Geschäftsstelle ausgestellt.
- Bei Übernachtungen werden die Betreuungsstunden bis zur Schlafenszeit und ab dem Aufstehen berechnet.
- Sämtliche Lohnleistungen unterliegen den gesetzlichen Abzügen für Sozialversicherungen.
- Entschädigungen für Aus- und Weiterbildung ist im aktuell gültigen Aus- und Weiterbildungsreglement definiert.

Weitere, detaillierte Ausführungen sind im aktuell gültigen Betreuungsreglement Tagesfamilien Frauenfeld und Umgebung definiert. Das Betreuungsreglement ist Bestandteil des Arbeits- und Betreuungsvertrages.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.